

40. Änderung Flächennutzungsplanes – Waubacher Weg -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege Endericher Str. 133 53115 Bonn
<u>Antrag:</u>	<p>Ich bitte die verspätetete Stellungnahme zu der o.a. Planung zu entschuldigen. Die Prüfung der vorliegenden Archivunterlagen bezüglich möglicher Auswirkungen der o.a. Planung auf archäologische Kulturgüter hat zunächst keine wesentlichen umwelt- bzw. planungsrelevanten Hinweise erbracht. Zu beachten ist jedoch, dass die verfügbaren Daten nicht das Ergebnis einer systematischen Erhebung sind. Daher geben diese nur einen ersten Hinweis zu der archäologischen Ausgangssituation und ermöglichen nur ansatzweise Aussagen zum Bestand archäologischer Kulturgüter bzw. Kulturlandschaftsbestandteile. Von Bedeutung ist, dass aus der unmittelbaren Umgebung der Fläche zahlreiche sog. Zufallsfundstellen bekannt sind und dass die Via Belgica nur ca. 700 m entfernt verläuft. Daher kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass Bodendenkmäler betroffen sind.</p> <p>Zur Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Grundlagen für den Umweltbericht und damit insbesondere zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung sollte daher in der Fläche eine Bestandserhebung (archäologische Grunderfassung) ermöglicht werden. Erst dieses Ergebnis ermöglicht eine Aussage dazu, in welchem Umfang die Belange des Bodendenkmalschutzes entscheidungs-erheblich für die Planung sein können.</p> <p>Auf der Grundlage der vorliegenden Datenbasis, wird die Grunderfassung der Bodendenkmäler- soweit es die Bodenverhältnisse erlauben - zunächst durch Mitarbeiter des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege durchgeführt. Diese Maßnahme, die im Interesse der frühzeitigen Konfliktbewältigung durchgeführt wird, setzt jedoch eine enge und der Planung angepasste Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsbehörde bzw. Untere Denkmalbehörde voraus.</p> <p>Die Grunderfassung der Bodendenkmälern erfordert eine vorbereitete Fläche. Um Indizien zu Bodendenkmälern ausmachen zu können, muss die Fläche gepflügt, geeeggt und abgereget sein, nur so sind Bodendenkmäler an der Oberfläche überhaupt nachweisbar.</p> <p>Ich bitte Sie daher umgehend um folgende Informationen:</p> <p>Ermöglicht die derzeitige (landwirtschaftliche) Nutzung der Fläche (bzw. Teile davon) eine Grunderfassung der Bodendenkmäler bzw. wann ermöglicht die Nutzung eine Grunderfassung der Bodendenkmäler</p> <p>Wann muss das Prospektionsergebnis voraussichtlich vorliegen, damit es zur Ergänzung des Umweltberichtes und damit für die die Planung ausgewertet werden kann.</p>
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird entsprochen.

<u>Begründung:</u>	Der Pächter der Fläche wird gebeten, diese so vorzubereiten, dass eine Grunderfassung durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege erfolgen kann. Sollten sich bei der Grunderfassung Hinweise auf für die Bodendenkmalpflege relevante Fakten ergeben, so werden weitere Untersuchungen erforderlich sein. Im Bebauungsplan Nr. 109 Waubacher Weg wird zudem ein gesonderter Hinweis aufgenommen.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Bau- und Umweltausschuss			
Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing Haupt- und Finanzausschuss R A T			